

35. Ist bei einer laufenden Transportversicherung eine Reise grundsätzlich von der Versicherung gedeckt, wenn auch nur der Beginn des Versicherungsriskos in die Versicherungszeit fällt? Oder ist in diesem Falle, wenn im unmittelbaren Anschluß an den Ablauf der alten Versicherung eine neue laufende Versicherung genommen wurde, die Reise durch diese gedeckt?

Allgemeine Deutsche Seeversicherungs-Bedingungen von 1919 (A.D.S.)  
§§ 88, 97.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 19. Januar 1929 i. S. P. (Rl.) w. F. A.  
Versicherungs-A. G. (Bekl.). I 278/28.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte bei der A. schen Versicherungsgesellschaft für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1926 eine laufende Police für Rechnung, wen es angeht, auf Güter aller Art für Reisen von und nach Häfen und anderen Plätzen der Erde, alles in durchstehendem Risiko von Haus zu Haus laut besonderer Klauseln. Auf die Versicherung sollten die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen von 1919 (A.D.S.) nebst Zusatzbestimmungen des Vereins Hamburger Asskuradeure Anwendung finden. In ähnlicher Weise nahm die Klägerin für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1927 eine laufende Versicherung bei der Beklagten. Auf die letztere Police meldete sie laut Anmeldebchein vom 11. Januar

1927 unter anderem einen Transport Haselnußkerne mit Dampfer „Marmara“ von Konstantinopel nach Hamburg an. Die diese Waren betreffenden Konnossemente sind vom 5. Dezember 1926 datiert. Der Dampfer „Marmara“ war bereits am 17. Dezember 1926 von Konstantinopel abgefahren, am 5. Januar 1927 in Rotterdam und am 10. Januar 1927 in Hamburg angekommen. Bei der Entlöschung zeigte sich, daß die am 11. Januar 1927 auf die laufende Police der Parteien angemeldeten Haselnußkerne durch Seewasser beschädigt waren. Die Klägerin behauptet, der Schaden sei am 4. Januar 1927 eingetreten, und verlangt von der Beklagten auf Grund der mit ihr für das Jahr 1927 abgeschlossenen laufenden Versicherung Schadenersatz. Die Beklagte bestritt den Mängelspruch, namentlich deshalb, weil der Schaden nicht von der zwischen den Parteien abgeschlossenen Versicherung gedeckt werde.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat unterstellt, daß die Güter während ihrer Reise von Konstantinopel nach Hamburg schwimmend und „Kostfracht“ (c. f.) von der Klägerin im Jahre 1927 gekauft worden sind, daß sie ohne Versicherung von der Verkäuferin im Jahre 1926 auf den Weg gebracht worden waren und daß die Klägerin nach ihrem Kaufvertrag die ganze Reisegefahr übernommen hatte, d. h. — entsprechend den Vorschriften unter V im Anhang zur laufenden Versicherung — von dem Zeitpunkt ab, in dem die Güter am Abladeort zur Beförderung auf der maßgeblichen Reise von der Stelle, wo sie bisher aufbewahrt worden waren, entfernt worden sind. Da es kaufmännisch nicht üblich ist, daß Güter in solchen Fällen unversichert reisen, hatte nach kaufmännischen Grundsätzen die Klägerin im Anschluß an ihren Kaufvertrag für die Deckung der gesamten Reisegefahr durch eine entsprechende Versicherung zu sorgen. Dies kam hiernach für sie erst im Jahre 1927 in Frage. In der zwischen den Parteien maßgeblichen Police (vgl. auch § 97 Abs. 1 A.D.G.) ist das Erfordernis aufgestellt, daß es sich um eine Beförderung handeln muß, für die der Versicherungsnehmer „nach kaufmännischen Grundsätzen Versicherung zu nehmen hat“. Dieses Erfordernis war also für die Klägerin erst eingetreten, als die Versicherungszeit abgelaufen war, die der Police mit der M.'schen Versicherungsgefell-

schaft zu Grunde lag (1. Januar bis 31. Dezember 1926), und der Lauf der Versicherungszeit begonnen hatte, auf die sich die zwischen den Parteien abgeschlossene Polize bezog (1. Januar bis 31. Dezember 1927). Nun heißt es in der zwischen den Parteien geschlossenen Polize unter I des Anhangs zur laufenden Versicherung:

Diese laufende Versicherung schließt sich einer früheren unmittelbar an.

Die damit in Bezug genommene frühere laufende Versicherung ist diejenige mit der N.schen Versicherungsgesellschaft, deren Bedingungen mit denen der streitigen, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1927 abgeschlossenen Versicherung übereinstimmen. Dies zeigt, daß die Klägerin durch die letztere Polize für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1927 in derselben Weise gedeckt sein sollte, wie wenn für diese Zeit die zwischen der Klägerin und der N.schen Versicherungsgesellschaft abgeschlossene Versicherung in Kraft geblieben wäre. Es sollte also die Klägerin — die Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Eintritt der Deckungspflicht unterstellt — entweder durch die alte oder durch die neue Polize versichert sein. Und dementsprechend sollte die Klägerin das Recht haben, sich unter allen Umständen an die Beklagte als den neuen Versicherer zu halten, falls sie Ansprüche gegen den früheren Versicherer, die N.sche Versicherungsgesellschaft, nur um deswillen nicht erheben konnte, weil am 1. Januar 1927 statt einer Verlängerung der Versicherung bei der N.schen Versicherungsgesellschaft ein Versicherer-Wechsel eingetreten war.

Es ist also zunächst zu prüfen, welcher Art das Rechtsverhältnis der Klägerin zur N.schen Versicherungsgesellschaft für den streitigen Versicherungsanspruch ist. Im „Anhang zur laufenden Versicherung“, welcher der Polize der N.schen Versicherungsgesellschaft beigelegt ist, heißt es im Anfang der Versicherung unter Nr. V:

Die Versicherung des Einzeltransportes beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Abladeort zum Zwecke der Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie bisher aufbewahrt wurden, entfernt werden.

(Vgl. auch § 88 Abs. 2 ADS.). Die Versicherung endet nach Nr. VI in der dort vorgeschriebenen Weise grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Ablieferung der Güter am Endpunkt der Versicherungsreise (vgl. auch § 88 Abs. 3 ADS.). In Nr. VII des Anhangs ist bestimmt:

Während des vorstehend (d. h. in V und VI) bestimmten Anfanges und Endes der Versicherung gilt diese in ununterbrochenem durchstehendem Risiko zu Wasser und zu Lande.

(Vgl. auch Seite 1 der Police: „in durchstehendem Risiko von Haus zu Haus lt. Klausel A oder B 2“; d. h. VI 1 oder 3 im Anhang zur laufenden Versicherung). Ähnlich heißt es im § 88 Abs. 1 UDE.:

Die Versicherung erstreckt sich auf die ganze Dauer der versicherten Reise.

Ferner sind nach dem Inhalt der laufenden Police selbst die Prämiensätze für die ganze den jeweiligen Einzeltransport betreffende Dauer der Versicherung in genau bestimmten Beträgen festgesetzt. Dies alles weist darauf hin, daß das Risiko für die einzelne unter die laufende Versicherung fallende Beförderung einheitlich, nicht nach Zeitabschnitten teilbar ist. Des weiteren hat das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf ein Sachverständigen-Gutachten folgendes festgestellt. Der Kauf von Ware, für welche die Reisegefahr (Seegefahr) bereits begonnen habe, sei im Geschäftsleben ein alltägliches Vorkommnis. Es sei nicht üblich, solche Geschäfte von der laufenden Versicherung auszuschließen. Bei der Anmeldung der bereits begonnenen Reisen auf die zur Zeit des Risikobeginnes (Beginnes der Versicherung) in Kraft befindliche laufende Police hätten die Versicherer einen Nachweis des zur Zeit dieses Beginnes bereits vorhandenen versicherbaren Interesses niemals gefordert; Rechtsstreitigkeiten hierüber seien nicht bekannt geworden. Der Sinn, welcher der laufenden Police im Verkehr beigemessen werde, lasse sich nur dahin verstehen, daß eine derartige Reise, und zwar in ihrem ganzen Verlauf, auch dann versichert sei, wenn das Interesse des Versicherten erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der Reise entstanden sei, aber rückwirkend die ganze Reise umfasse.

Dieser Verkehrsauffassung stehen die Bestimmungen der hier maßgeblichen laufenden Police und die daneben in Betracht kommenden Vorschriften der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen nicht entgegen. Allerdings bezieht sich die Versicherung nur auf Güter (Transporte), für welche die Klägerin nach kaufmännischen Grundsätzen Versicherung zu nehmen hat (Police S. 2, § 97 Abs. 1 UDE.). Anderseits beginnt die Versicherung mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Abladeorte zur Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie bisher aufbewahrt wurden, entfernt

werden (Anhang der Police zur laufenden Versicherung unter V; § 88 Abs. 2 U.D.S.). Nirgends ist aber vorgeschrieben, der Versicherungsnehmer müsse zur Zeit des Versicherungsbeginns zu den Gütern in einem solchen Verhältnis stehen, daß er an ihnen ein versicherbares Interesse habe und nach kaufmännischen Grundsätzen für sie Versicherung habe nehmen müssen. Richtig ist, daß bei dieser Auslegung der Versicherungsbedingungen eine gewisse Gefahr besteht, Versicherungsnehmer und Versicherter könnten schlecht verlaufene Risiken in einer dem Sinn und Zweck der laufenden Versicherung widersprechenden Weise unter Versicherungsschutz bringen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat aber diese auch sonst bei der laufenden Versicherung bestehende Gefahr dem Verkehr — im Gegensatz zu dem von Ritter, Recht der Seeversicherung § 97 Anm. 29, vertretenen Standpunkt — keinen Anlaß gegeben, die Deckung einer Versicherungsreise durch laufende Versicherung davon abhängig zu machen, daß der Versicherungsnehmer zur Zeit des Versicherungsbeginns bereits in dem erwähnten Verhältnis zu den Gütern stand, daß er also für sie nach kaufmännischen Grundsätzen Versicherung zu nehmen hatte. Ein derartiges Erfordernis hätte im vorliegenden Fall in den einschlägigen Versicherungsbedingungen klar zum Ausdruck kommen müssen. Unklarheiten dieser Bedingungen — sowohl bei den in der Police und ihren Anhängen als auch bei den in den Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen enthaltenen — gehen nach anerkannten Rechtsgrundsätzen zu Lasten der Versicherer.

Die Güter sind im Jahre 1926 am Abladeort zum Zwecke der Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie bisher aufbewahrt wurden, entfernt worden (Anhang zur laufenden Versicherung Nr. V). Danach fällt die streitige Versicherungsreise unter den für 1926 zwischen der Klägerin und der N.schen Versicherungs-gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsvertrag. Die so begründete Versicherung umfaßt wegen der Einheitlichkeit und Unteilbarkeit des zeitlichen Risikos der einzelnen Versicherungsreise auch die nach dem 31. Dezember 1926 liegende Reisezeit, wobei es gleichgültig ist, ob die Klägerin für 1927 anderweit eine laufende Versicherung abgeschlossen hat oder nicht. Obgleich die Klägerin an den beschädigten Gütern erst im Jahre 1927 ein versicherbares Interesse erlangt hat, und auch wenn der Schaden erst im Jahre 1927

eingetreten ist, wird dieser Schaden doch von der laufenden Versicherung gedeckt, welche die Klägerin und die N.ische Versicherungsgesellschaft für das Jahr 1926 geschlossen haben, wenn nur im übrigen die Voraussetzungen für den Eintritt dieser Deckung gegeben sind.

Es fragt sich, ob die Klägerin trotzdem die Beklagte wegen ihres Schadens auf Grund der zwischen den Parteien für das Jahr 1927 vereinbarten laufenden Versicherung mit Erfolg in Anspruch nehmen kann. Dies ist indes nicht der Fall, wie in der Hauptsache bereits den vorstehenden Erwägungen zu entnehmen ist. Allerdings begründet die zwischen den Parteien geschlossene laufende Versicherung keine Zeitversicherung im Sinne von § 39 UDS. Die Police enthält aber eine ausdrückliche Zeitbestimmung, wonach die Beklagte die Versicherung der Einzelbeförderungen nur für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1927 übernommen hat. Ist nun das Risiko der einzelnen Versicherungsreise nicht nach Zeitabschnitten teilbar und ist andererseits die laufende Versicherung auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, so können nur solche Güter von der laufenden Versicherung gedeckt werden, bei denen der Beginn des für den jeweiligen Transport einheitlichen Risikos in den von der Police umfaßten Zeitraum, also hier in die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1927 fällt. Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß der Kauf, durch welchen das versicherbare Interesse des Versicherungsnehmers entstand, erst nach dem 1. Januar 1927 abgeschlossen wurde. Maßgebend für den Anfang der Deckungspflicht des Versicherers ist hier allein der Beginn der Versicherungsreise. Sollte die Behauptung der Klägerin zutreffen, daß die Versicherer bei Cif-Käufen schwimmender Waren Mehrwertdeklarationen des Käufers auf seine laufende Police auch dann nicht beanstanden, wenn der Beginn des Versicherungsriskos für die abgeladenen Güter vor der in der Police angegebenen Versicherungszeit liegt, so ist das hier von keiner entscheidenden Bedeutung. Denn derartige Mehrwertversicherungen können nicht ohne weiteres mit der streitigen Güterversicherung gleichgestellt werden.